

**Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG  
(i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 4 KHEntgG und § 3 Abs. 4 BPfIV)  
- Erhöhungsrates für das Jahr 2018 und 2019 -**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

## **Präambel**

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 4 KHEntgG und § 3 Abs. 4 BPfIV nach, eine Erhöhungsrate zur Berücksichtigung der Tarifsteigerungen zu vereinbaren.

### **§ 1**

#### **Erhöhungsrate gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG für das Jahr 2018**

Die Vertragsparteien kommen darin überein, dass gemäß § 10 Absatz 5 KHEntgG für das Jahr 2018 keine Vereinbarung einer Erhöhungsrate gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG erfolgt.

### **§ 2**

#### **Erhöhungsrate gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG für das Jahr 2019**

- (1) Die Erhöhungsrate gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG für das Jahr 2019 beträgt 0,57 %.
- (2) Die sich daraus ergebende anteilige Erhöhungsrate gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 KHEntgG in Höhe von 40 % der Erhöhungsrate beträgt 0,23 %.
- (3) Die sich daraus ergebende anteilige Erhöhungsrate gemäß § 3 Abs. 4 BPfIV in Höhe von 55 % der Erhöhungsrate beträgt 0,31 %.
- (4) Die Vertragsparteien geben in einer gemeinsamen Empfehlung gesonderte Hinweise zur Umsetzung ab.
- (5) Sollten noch offene Tarifelemente des gemäß § 10 Absatz 5 Satz 3 KHEntgG maßgeblichen Tarifvertrages für die Beschäftigten im Bereich des Pflegepersonals tarifvertraglich mit Geltung für das Jahr 2018 oder 2019 umgesetzt werden, stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass die darauf zurückzuführenden Auszahlungsbeträge, sofern sie das Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen betreffen, im Jahr der Auszahlung als pflegebudgetrelevante Kosten zu berücksichtigen sind.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.